

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 64 vom 7. Dezember 2020

BE Obergericht, 2020-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_64

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 64 du 7 décembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 64 del 7 dicembre 2020

Regeste

einfache Körperverletzung, Amtsmissbrauch | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 6. November 2019 (PEN 18 280) wurde der Beschuldigte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) durch das Regionalgericht Emmental- Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) von den Anschuldigungen der einfachen Körperverletzung sowie des Amtsmissbrauchs, beides angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr in E._____ zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers C._____ (nachfolgend: Privatkläger) freigesprochen, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 9'800.00 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 21'740.85 (inkl. Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege des Privatklägers) an den Kanton Bern (pag. 668 ff., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers durch Rechtsanwalt D._____ wurde auf CHF 10'600.85 festgesetzt und dem Kanton Bern zur vorläufigen Zahlung auferlegt (pag. 670, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Weiteren wurde die Zivilforderung des Privatklägers ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten auf den Zivilweg verwiesen (pag. 670, Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt D._____ mit Eingabe vom 7. November 2019 namens und im Auftrag des Privatklägers fristgerecht Berufung an (pag. 674). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 7. Februar 2020 zugestellt (pag. 715 f.). In der Folge ging die Berufungserklärung des Privatklägers vom 2. März 2020 innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 725 ff.). Mit Schreiben vom 10. März 2020 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft weder Anschlussberufung noch beantragte sie ein Nichteintreten auf die Berufung des Privatklägers. Ausserdem verzichtete sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 772 f.). Rechtsanwalt B._____ verzichtete namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Eingabe vom 24. März 2020 auf eine Anschlussberufung (pag. 774 f.).

E. 3

und forderte den Privatkläger zur Stellungnahme auf (pag. 777 f.). Mit Schreiben vom 6. April 2020 teilte Rechtsanwalt D._____ namens und im Auftrag des Privatklägers mit, mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden zu sein (pag. 780). Am 7. April 2020 wurde deshalb die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verfügt (pag. 782 f.). Mit Blick auf die oberinstanzliche

Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 814) sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeholt (pag. 810 ff.). Weiter wurde bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau der Strafbefehl im Verfahren _____ (Nr.) ediert (pag. 852 ff.). Von sämtlichen Unterlagen wurden den Parteien Kopien zugestellt. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wurde schliesslich einzig der Beschuldigte einvernommen, zumal der Berufungsführer nicht zur Verhandlung erschienen ist und sich durch Rechtsanwalt D. _____ vertreten liess (pag. 860 ff.; vgl. Ziff. 4 nachfolgend).

E. 4

Dispensation des Berufungsführers von der oberinstanzlichen Verhandlung Obwohl der Privatkläger mit Verfügung vom 23. April 2020 mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen wurde (pag. 793 f.), ist er zur Hauptverhandlung am 7. Dezember 2020 nicht erschienen. Rechtsanwalt D. _____ beantragte deshalb, den Privatkläger vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung zu dispensieren und ihn durch sich vertreten zu lassen. Hierauf hat die Kammer mündlich beschlossen, den Antrag von Rechtsanwalt D. _____ gutzuheissen (pag. 860). Aussagen seitens des Privatklägers anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 2020 liegen damit keine vor.

E. 5

Anträge der Parteien Rechtsanwalt D. _____ beantragte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung folgendes (pag. 869 mit Verweis auf pag. 726):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.